

TOP 11:

Drittes Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Drucksache: 206/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft eine Rechtsgrundlage für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), die von den Binnenschiffen ausgesendeten AIS-Daten des automatischen Schiffsidentifikationssystems (Automatic Identification System - AIS) z. B. für Verkehrs-, Unfall-, Schleusen- und Liegestellenmanagement oder für eigene statistische Zwecke nutzen zu können. Gleichzeitig sollen die Daten auch für die amtliche Verkehrsstatistik sowie für die Erhebung von Schifffahrtsgebühren nutzbar gemacht werden.

Um den Betrieb der Schifffahrtsanlagen wirtschaftlicher zu gestalten, ist in Zukunft vermehrt eine Automatisierung und Fernbedienung, z. B. von Schleusen, erforderlich. Dadurch fallen bei der WSV in zunehmendem Maße Betriebs-, Audio- und Videodaten an, für deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die Datenmissbrauch verhindert.

Des Weiteren setzt das Gesetz eine Entschließung des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drucksache 879/10) um, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Binnenschiffahrtsgesetz eine angemessene Speicherfrist für die im Melde- und Informationssystem Binnenschiffahrt (MIB) vorgehaltenen Daten vorzusehen, damit Verursacher von illegalen Einleitungen wassergefährdender Stoffe in die Bundeswasserstraßen besser ermittelt werden können.

Der derzeit noch geltende § 8 (Länderfachausschuss zur Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes) wird ersatzlos gestrichen und inhaltlich neu belegt.

Schließlich bringt das Gesetz eine Neuregelung der bisherigen Register über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher, die nun nach der Auflösung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nicht mehr regional, sondern zentral geführt werden sollen.

Daneben gibt es weitere Änderungen des Binnenschiffahrtsgesetzes, die zur Rechtsklarheit geboten erscheinen, aber kein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren rechtfertigen.

Abschließend erfolgen redaktionelle Änderungen, die sich vorwiegend aus der Neubezeichnung der Bundesministerien, dem veränderten Aufbau der WSV und aktualisierten Verweisen auf geänderte Rechtsnormen ergeben.

Der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 604/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.